

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Die Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich zu bestätigen.
- (2) An Mustern, Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11.
- (3) Werden von uns zuvor Auswahl- oder Freigabemuster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach unserer schriftlichen Genehmigung des Musters beginnen.
- (4) Bedenken gegen die beabsichtigte Ausführung sind unverzüglich vor Auftragsausführung mitzuteilen. Die Auftragsausführung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung von uns erfolgen.

§ 3 Versandanzeigen

Versandanzeigen, spezifiziert nach Menge und Gewicht (brutto und netto) sind uns sofort nach Abgang der Sendungen unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums einzureichen. Auf Frachtbriefen und Lieferscheinen müssen ebenfalls unsere Bestelldaten angegeben werden.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender
- (2) schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (4) Die Rechnung ist unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, des genauen Bestelltextes, der Artikel- und Zeichnungsnummer nach Lieferung zu stellen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir sind berechtigt, den Zeitpunkt des Abrufes und die Höhe der jeweils abzurufenden Liefermenge nach unseren Betriebsverhältnissen und unter Berücksichtigung einer eventuell vereinbarten Rahmenfrist zu bestimmen. Hierdurch erhält der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadensersatz noch hat er das Recht zurückgestellte Mengen uns in Rechnung zu stellen.

§ 6 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Bei Eingang der Ware sind wir lediglich verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit der Bestellung und auf äußere Unversehrtheit zu untersuchen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht besteht nicht. Insbesondere sind wir nicht zum probeweisen Einsatz der gelieferten Ware verpflichtet. Zeigt sich nach Maßgabe der vorbeschriebenen Untersuchungspflicht ein Mangel, so kann dieser innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen ab Entdeckung des Mangels gerügt werden. Dies gilt ebenso, sofern sich ein zunächst versteckter Mangel erst später, eventuell nach Einsatz der gelieferten Ware, zeigt.

- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände in dem Werk des Lieferers abzunehmen. Diese Abnahme entbindet weder den Lieferer von seinen Gewährleistungen, noch wird hierdurch der Umfang der vorgeschriebenen Untersuchungspflicht berührt.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferer haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte u. a.) zulässig ist. Bei Verletzung fremder Schutzrechte stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen frei, überdies sind wir berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt auch für alle in Verbindung mit einem Prozess wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel die von uns gestellt oder direkt bzw. im Teilepreis bezahlt werden stehen in unserem Eigentum und dürfen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren eingesetzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet diese Gegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet diese Gegenstände in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Nach Beendigung des Auftrages sind die Gegenstände an uns zurückzugeben.

§ 11 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet alle im Rahmen der vertraglichen Beziehung direkt oder indirekt erlangten Kenntnisse sowohl technischer als auch geschäftlicher Natur, insbesondere auch Kenntnisse über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsanweisungen u. a., welche uns oder einen unseren Kunden betrifft, gegenüber Dritten geheim zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, keine unter das Datenschutzgesetz fallende Daten und sonstige Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass auch dessen Mitarbeiter alle Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsabsprachen einhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrecht und unter Ausschluss des einheitlichen Kaufgesetzes, des einheitlichen UN-Kaufrechtes und des einheitlichen Vertragsabschlussgesetzes.